

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 19.01.2021 gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen und seine Ausschüsse

Digitalisierung an Siegener Schulen

Frage 1:

Grundlage der Technologie-Entscheidung

Ist die Technologie-Entscheidung (Hersteller/Software) bei der Anschaffung digitaler Endgeräte, insbesondere hin zu geschlossenen Systemen durch die Anschaffung von iPads von Apple, ausschließlich wirtschaftlichen und technischen Überlegungen geschuldet oder auch oder vor allem durch das angebotene Support-Portfolio des gewählten Support-Anbieters begründet?

Ist bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt worden, dass Software und Zubehör für Geräte der Firma Apple häufig in einem nicht wirtschaftlichen Preis-Leistungsverhältnis stehen?

Antwort:

Bei Förderungen nach Nr. 2.1 RiLi Sofortausstattungen (mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler) sind maximal 500,00 € (Bruttopreis) je mobilem Endgerät inklusive Inbetriebnahme, Nebenausgaben und Zubehör förderfähig (Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen). Hierüber hinausgehende Kosten sind vom Schulträger eigenständig zu tragen.

Dies vorweggeschickt lag für die Neubeschaffungen die Produktspezifika in der Notwendigkeit einer verwaltungs- und schulübergreifenden Einheit der Systemarchitektur begründet. Innerhalb der Stadtverwaltung Siegen sind bereits Apple-Geräte im Einsatz. Zudem sind die Kompatibilität und die Gewährleistung einer uneingeschränkten Funktionalität zu beachten. Der Einsatz von iOS entspricht der IT-Strategie der Stadt Siegen und der Südwestfalen-IT, welches bereits in entsprechenden iOS-Wissen, iOS-Technologien und iOS-Sicherheitsroutinen vorhanden ist. Zudem wird ein Mobile Device Management (MDM) für iOS betrieben. Um die Einbindung der Geräte in die vorhandene IT-Infrastruktur der Schulen zu ermöglichen und die Hardwareausstattung der Schülerinnen und Schüler möglichst einheitlich zu gestalten, wurden überwiegend Apple iPad-Produkte beschafft.

iPads besitzen eine hohe Standzeit und Zuverlässigkeit und sind problemlos aktualisierbar und langfristig updatefähig. Damit sind folgende Aspekte sichergestellt bzw. gegeben: Standardisierung, Vereinheitlichung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

Im Übrigen sprachen folgende Gründe für die Wahl auf Apple iPads:

- Der Anschaffungspreis, um in Summe unter 500 € bleiben zu können.

- Der geringe Arbeitsaufwand bei der Erstinbetriebnahme bei Einsatz eines MDM (Mobile Device Management).
 - Der im Folgenden geringe Supportaufwand im laufenden Betrieb, der von den Schulträgern getragen werden muss.
- Nachrichtlich Berechnung jährliche Folgekosten: (1.900 Geräte x 2,00 € mtl. für Wartung/Support 12 Monate)= ca. 46.000 €. Für Tablets anderer Hersteller berechnet die S-IT Supportkosten i. H. v. 10 € mtl. pro Gerät = 228.000 €)
- Der hohe Bekanntheitsgrad in den Schulumgebungen – iPads sind bereits häufig im Einsatz
 - Die Möglichkeit des Modus „Verloren“ im MDM als Diebstahlsicherung.

Frage 2:

Medienkonzept

Gibt es bereits eingereichte Medienkonzepte der Schulen? (Wir wissen von der Gesamtschule am Schießberg, dass diese ein solches bereits besitzt). Ist vorgesehen, exemplarisch ein solches Konzept nach Fertigstellung dem Schulausschuss vorzustellen?

Antwort:

Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind dazu verpflichtet, entsprechend ihrer pädagogischen Bedürfnisse und ausgehend von der bereits vorhandenen Ausstattung ein Medienkonzept aufzustellen, das sich am Schulprogramm orientiert.

Durch die gezielte Medienentwicklungsplanung des Schulträgers – aufbauend auf den Medienkonzepten der einzelnen Schule – sollen Ausstattung und Pädagogik der Schulen aufeinander abgestimmt werden. Mit den Schulen in Trägerschaft der Stadt Siegen war abgestimmt, dass bis zum Schuljahresende 2019/2020 alle Schulen ihr schulinternes Medienkonzept auf Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW weiterentwickelt haben.

Für die Erarbeitung der neuen Medienentwicklungsplanung (MEP) sowie zur Erstellung der technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte (TPEK) im Rahmen DigitalPakt sind die Medienkonzepte von Bedeutung, wie die folgenden Schaubilder verdeutlichen:



Die Fortschreibung/Erneuerung des MEP sowie die Überarbeitung der Medienkonzepte musste durch die pandemiebestimmten Umstände zurückgestellt werden, da sich schulischerseits auf die Meisterung des Alltags und verwaltungsseitig auf die Abwicklung der Beschaffungsprogramme mobiler Endgeräte konzentriert wurde.

Im Übrigen müssen sicherlich die Erfahrungen und Konsequenzen aus der Corona-Pandemie (beispielsweise ist hier die Thematik des Distanzlernens oder die Verwendung mobiler Endgeräte zu nennen) in vielen schulischen Medienkonzepten noch eingefügt, zumindest aber überarbeitet oder angepasst werden.

Der Schulverwaltung wurde bisher kein aktuelles Medienkonzept, wohl aber vereinzelt eine Strukturvorlage des TPEK übermittelt.

Eine exemplarische Vorstellung eines Konzeptes im Schulausschuss ist grundsätzlich möglich und durchführbar, allerdings ist hierbei die Heterogenität bzw. Individualität der Schulen zu beachten.

Frage 3:

Lagerung

Es ist offensichtlich vorgesehen, dass die Schüler*innen für den Normalunterricht die Geräte nicht mit nach Hause nehmen, sondern diese im Unterricht als Pool-Geräte zur Verfügung stehen. Die Lagerung vieler Geräte in einem mäßig gesicherten Schulgebäude stellt ein sehr attraktives Ziel für Einbrüche dar. Die Geräte parallel aufzuladen, so dass sie für den Unterricht zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden, setzt eine sachgemäße Lagerung mit Stromquelle voraus (Ladeschrank). Eine unsachgemäße Lagerung (z.B. Anschluss an eine einzelne Steckdose mit Steckerbaum oder Aufeinanderstapeln von Geräten) erhöht die Brandgefahr deutlich. Werden die Geräte bei der Lagerung jedoch nicht geladen, können sie im Unterricht nur eingeschränkt genutzt werden.

Ist die Anschaffung von Ladeschränken für die Geräte berücksichtigt und geplant?

Antwort

Ja, die Anschaffung von Ladeschränken bzw. Tabletladewagen ist beabsichtigt. Auf Grund der zu beschaffenden Einheiten und des Beschaffungsvolumens (Schätzung: 41 Tabletswagen á 1.500 € = rd. 61.500 €) ist jedoch ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen, welches die Schulverwaltung zeitnah vorbereiten wird.

Frage 4:

Lebensdauer der Geräte

Insbesondere die Firma Apple legt großen Wert darauf, dass ihre Geräte immer mit dem neuesten Betriebssystem ausgestattet sind und setzt verschiedene Techniken ein, Altgeräte mit der Zeit unattraktiv und schlechter nutzbar zu machen. Auch ist bekannt, dass ein nicht austauschbarer Akku mit der Zeit seine Lebensdauer einbüßt.

Wie hoch ist die Lebensdauer der Geräte angesetzt?

Antwort:

Tablets sind auf Grund des Anschaffungswertes als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) zu klassifizieren und bereits im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben. Unabhängig hiervon kalkuliert die Schulverwaltung mit einer Lebensdauer von mindestens vier Jahren, da auch die Zweckbindungsfrist vier Jahre beträgt. Sie beginnt mit Bekanntgabe des Förderbescheids und endet spätestens am 31.07.2025. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden (Nr. 6.1 RiLi Sofortausstattungen). In diesem Zeitraum ist der Schulträger ersatzbeschaffungspflichtig.

Ist eine Rücknahme mit den Lieferanten vereinbart worden? Falls nein, wie sieht das Entsorgungskonzept für Altgeräte aus?

Antwort:

Eine Rücknahme ist mit dem Lieferanten nicht vereinbart worden. Eine Elektroaltgeräte-Entsorgung kann grundsätzlich über die Stadt Siegen, Abt. Stadtreinigung erfolgen (Elektroschrott-Anmeldung). Im Übrigen können ausgediente Elektroaltgeräte kostenlos bei der zentralen Annahmestelle der Siegener Recycling Werkstätten gGmbH, Eisenhüttenstraße 28, 57074 Siegen (Kaan-Marienborn) abgegeben werden.

Frage 5:**Beschädigung, Verlust oder Diebstahl**

Sind die Geräte gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung versichert? Wenn ja, wie hoch? Wie zeitnah wird ein verloren gegangenes, gestohlenen oder beschädigtes Gerät ersetzt? Ist vorgesehen, die Eltern an den Kosten bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung zu beteiligen? Falls ja, werden die Eltern vorher um Einverständnis gebeten?

Antwort:

Es gilt der Selbstversicherungsgrundsatz. Das Abschließen von Zusatzversicherungen z. B. gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung sind nicht förderfähig. Insoweit sind die Geräte auch nicht durch die Stadt Siegen versichert.

Unter Ziff. 5 des Leihvertrages findet sich folgender Passus:

„Das mobile Endgerät bleibt auch nach dem Verleih Eigentum des Verleihers. Das mobile Endgerät ist pfleglich zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung des Gerätes ist dem Verleiher über die schulische Ansprechperson (First-Level-Support; Kontaktdaten sind über das Sekretariat erhältlich) unmittelbar anzuzeigen. Gehen der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, ist dem Verleiher kurzfristig der genaue Hergang vom Entleiher schriftlich zu schildern.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz und Reparatur besteht nicht. Die Geräte sind nicht über den Verleiher versichert. Der Abschluss einer Versicherung gegen Schäden oder Verlust obliegt dem Entleiher.“

Der Entleiher hat unter Ziff. 8 des Leihvertrages zu versichern, die Nutzung der Ausstattung nach bestem Wissen und Gewissen unter Anerkennung und Beachtung der Nutzungsbedingungen vorzunehmen.

Frage 6:**Datenschutz und Sicherheit**

Die Fragen zu Datenschutz und Sicherheit zielen darauf ab, ob Daten von Schülern standardmäßig dauerhaft außerhalb des Geräts gespeichert werden und somit von Dritten oder anderen Nutzern des Geräts eingesehen werden können, und ob sichergestellt ist, dass Daten insbesondere Fotos, die von Schüler*innen erzeugt werden, auch nur von ihnen selbst gelesen werden können.

Welche Daten, auch App-Daten und Fotos werden durch das MDM (Mobile Device Management) von Relution erfasst/gespeichert?

Sind die im MDM hinterlegten Mandanten an einen Klassenverband, eine Lerngruppe, an das Gerät oder an die Nutzer*innen gebunden?

Antwort:

Die Daten der Schüler werden automatisch mit der Apple eigenen Cloud synchronisiert. Hier hat aber niemand Zugriff - außer der jeweilige Schüler selbst. Mit Aufwand kann ein Administrator sich als Schüler anmelden. In diesem Fall wird aber protokolliert und der Schüler informiert. Apple selbst hat keinen Zugriff auf diese Daten. Im MDM (Jamf) werden KEINE App-Daten und Fotos gesichert.

Im MDM selbst ist nichts gebunden. Geräte und Apps können ohne großen Aufwand zwischen den Standorten verschoben werden.

Gibt es Vorgaben zur Aufklärung der Eltern und Schüler*innen zum Datenschutz?

Antwort:

Eine „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Verwendung von personenbezogenen Daten“ findet sich unter Ziff. 9 des Leihvertrages.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen die Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.